

## Werk

**Titel:** Freymüthige Nachrichten von neuen Büchern und andern zur Gelehrtheit gehörigen Sa; Freymüthige Nachrichten von neuen Büchern

**Verlag:** Heidegger

**Kollektion:** Rezensionenzeitschriften

**Digitalisiert:** Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen

**Werk Id:** PPN556102126\_0006

**PURL:** [http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN556102126\\_0006](http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN556102126_0006)

**LOG Id:** LOG\_0173

**LOG Titel:** Rezension

**LOG Typ:** review

## Übergeordnetes Werk

**Werk Id:** PPN556102126

**PURL:** <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN556102126>

**OPAC:** <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=556102126>

## Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

## Contact

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen  
Georg-August-Universität Göttingen  
Platz der Göttinger Sieben 1  
37073 Göttingen  
Germany  
Email: [gdz@sub.uni-goettingen.de](mailto:gdz@sub.uni-goettingen.de)

und wer sein Leben kennt, bey dem wird sein Gedächtniß im Segen ruhen! Ist zu haben um 12 kr.

**Potsdam.** Bey Christian Friedrich Voss ist zu haben: *L'Homme Plante*, in 12. 2. und einen halben Bogen. So wenige Bogen diese kleine Schrift beträgt, so hätte sie doch noch kürzer seyn können, wenn der ungenannte Verfasser nur das Wichtigste, welches gleichwohl auch nicht viel auf sich hat, von seinen zufälligen Gedanken zu entdecken schlußig geworden wäre. Er hat einen gedoppelten Vorsatz gehabt. Er hat erstlich die Aehnlichkeit des Menschen mit den Pflanzen, und hernach den Unterschied zwischen beyden zeigen wollen. Die Aehnlichkeit, welche er zwischen den Theilen des Menschen, und den Theilen einer Pflanze angeht, ist in den meisten Stücken so weit hergeholt, daß man den Vergleich selbst einem Dichter, nur zum Scherz, gut heißen würde. Hierher gehört unter andern, was er pag. 12. vom Pistillo vorgiebt. Was er aber von dem Unterscheide sagt, kommt darauf hinaus, daß alle Pflanzen, zu welchen nun der Mensch so wohl, als die Thiere, künftig gehören soll, bloß durch die verschiedenen Stufen ihrer Vollkommenheit, die einer jeden Art, nach dem Maas ihrer Bedürfnisse zugeheilet worden, von einander unterschieden sind. Er behauptet, es sey nur eine Seele der Welt, Gott und die Bewegung. Von dieser habe alles sein zugemessenes Theil bekommen, nachdem es seiner Beschaffenheit wegen, entweder mehr, oder weniger Bedürfnisse gehabt. Beweis darf man hier gar nicht suchen. Und die Natur der Sache zeigt auch, daß dabey kein eigentlicher Beweis möglich sey, obgleich ein anderer, dem ein wenig mehr Lebhaftigkeit des Verstandes beywohnen möchte, ihr vielleicht zum wenigsten einen scheinbaren Anstrich gegeben haben würde. à 15 kr.

**Tübingen.** Bey Erhardten ist gedruckt: *Godofredi Danielis Hoffmanni*, U. J. D. &

P. P. O. de Jure Principum Statuumque suffragandi ad Capitulationes Imperatorum liber singularis, Appendice auctus, in 4to, 22. Bogen. Jedermann ist bekannt, daß zwischen den Churfürsten an einem, und den Fürsten und Ständen am andern Theile, bereits über hundert Jahre gestritten worden, ob die Churfürsten alleine die Wahl-Capitulationen verfertigen sollen, oder ob die Fürsten mit ihren Zusätzen und Erinnerungen gleichfalls dabey gehöret werden müssen, indem die Fürsten und andere Stände dafür halten, daß die Capitulationen zu den Reichs-Gesetzen gerechnet werden müssen, welche die Einwilligung aller Stände schlechterdings erfordern. Dabero geschah es, daß nach Ableben Kayfers Carl des Viten, hauptsächlich dieser Ursache wegen zu Offenbach die churfürstlichen Häuser einen Fürsten-Tag ausschrieben, ihre Monita daseibst abfasseten, und solche auch dem Erz-Canzler und Director des Churfürstlichen Collegii übergaben. Allein es fiel damals, wie allemal, die Resolution der Churfürstlichen Gesandten, solcher Monitorum halber da hinaus, daß, weil der Offenbachische Congress keine formam Collegii habe, man solche Desideria zwar durchgehen, und sehen solle, ob etwas nütliches daraus zu ziehen sey, allenfalls aber man besagte Desideria ganz und gar ignoriren könne. Bey so beschaffenen Streitigkeiten, und da die Untersuchung dieser Frage von größter Wichtigkeit ist, so hat unser gelehrter Herr Verfasser, als er in seiner Vater-Stadt das öffentliche Lehr-Amt angetreten, davon eine academische Abhandlung entworfen, welche er nunmehr in Gestalt eines Tractats wieder auflegen lassen. Er theilet die ganze Abhandlung in vier Hauptstücke ein. Das erste zeigt von seinem Vorhaben überhaupt. Das andere lehret, was eigentlich eine Capitulation sey, ingleichen wie, und wenn dieselbe entstanden, da er denn hauptsächlich untersucht: ob eine Capitulation ein Pact, oder ein Gesetz genennet werden müsse. Die alten Publicisten rechneten sie unter das Geschlechte der Gesetze,